

VERBANDSGEMEINDE RÜLZHEIM

**Untersuchung zur planungsrechtlichen
Steuerung von möglichen Standorten für
Freiflächensolaranlagen**

SEPTEMBER 2023

INHALT

1. Anlass der Untersuchung	4
2. Baurechtliche Grundlagen	4
2.1 Erneuerbare Energien-Gesetz	4
2.2 Planungsrechtliche Grundlagen für Freiflächensolaranlagen.....	4
2.3 Genehmigungsrecht.....	5
2.3.1 Freiflächensolaranlagen	5
2.3.2 Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff	5
2.4 Förderrechtliche Rahmenbedingungen.....	6
2.5 Wirtschaftliche Bedeutung der Förderfähigkeit nach § 37 EEG	8
3. Methodische Vorgehensweise	8
4. Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	10
4.1 Bauplanungsrecht	10
4.2 Immissionsschutzrecht.....	10
4.3 Straßenrecht	12
4.4 Eisenbahnrecht.....	12
4.5 Wasserrecht.....	13
4.5.1 Wasserschutzgebiete	13
4.5.2 Überschwemmungsgebiete	13
4.5.3 Gewässerabstand	14
4.5.4 Künstliche Gewässer	15
4.6 Naturschutzrecht.....	15
4.6.1 Naturschutzgebiete	15
4.6.2 Landschaftsschutzgebiete	16
4.6.3 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale	17
4.6.4 Biotop nach § 30 BNatSchG	17
4.6.5 Natura 2000-Gebiete	18
4.6.6 Artenschutzrechtliche Anforderungen	20
4.7 Forstrecht.....	20
5. Ausschlussflächen aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung	22
5.1 Landesplanung	22

5.2	Regionalplanung	22
5.3	Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	26
6.	Standortüberlegungen für Freiflächensolaranlagen anhand kommunaler planerischer Überlegungen	29
6.1	Natürliche Eignung - Solare Energieeinstrahlung	29
6.2	Standortbezogene Eignungs- und Ausschlusskriterien	29
6.2.1	Orientierungshilfe für die Definition standortbezogener Eignungs- und Ausschlusskriterien	29
6.2.2	Siedlungsflächen	30
6.2.3	Siedlungsnahе Flächen	30
6.2.4	Verkehrsflächen	31
6.2.5	Vorbelastete Flächen	31
6.2.6	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	32
6.2.7	Wald- und Gehölzflächen	33
6.2.8	Bedeutende Flächen des Biotopverbunds, Wildtierkorridore	33
6.2.9	Gewässer	34
6.2.10	Landwirtschaftliche Flächen	35
6.3	Sonstige Ausschlussflächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen	36
6.3.1	Im Biotopkataster erfasste Flächen	36
6.4	Zusammenfassung der Ausschluss- und Eignungsflächen.....	36
6.5	Empfehlungen für den Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen im Flächennutzungsplanung von Konzentrationszonen für die Freiflächen-Solaranlagen.....	38

Pläne:

- Plan 1 Zwingende Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen aufgrund gesetzlicher Vorgaben
- Plan 2 Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen aufgrund gültiger raumordnerischer Vorgaben
- Plan 3 Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen aufgrund kommunaler Vorgaben
- Plan 4 Überlagerung aller Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen
- Plan 5 Potenzialflächen für Freiflächensolaranlagen

1. Anlass der Untersuchung

In der Verbandsgemeinde Rülzheim gibt es Bestrebungen für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen. Zwar sind Freiflächen-Solaranlagen seit einer Änderung des BauGB, die zum 01.01.2023 wirksam wurde, in einem Abstand von 200 m zu Autobahnen sowie zu Hauptbahnlinien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert und damit der kommunalen Steuerung entzogen, jedoch kommt diese Erleichterung innerhalb der Verbandsgemeinde Rülzheim nur entlang der Bahnlinie Wörth – Rülzheim – Germersheim zum Tragen.

Außerhalb der von der planungsrechtlichen Privilegierung erfassten Flächen können Freiland-Solaranlagen nur als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass regelmäßig öffentliche Belange entgegen stehen. Freiflächen-Solaranlagen bedürfen daher regelmäßig der Absicherung durch einen Bebauungsplan, der wiederum aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Da von Freiflächen-Solaranlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Landwirtschaft ausgehen können, erscheint es geboten, für Freiflächen-Solaranlagen eine konzeptionelle Grundlage für deren Ansiedlung im Verbandsgemeindegebiet zu entwickeln.

2. Baurechtliche Grundlagen

2.1 Erneuerbare Energien-Gesetz

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) regelt in seinem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2.2 Planungsrechtliche Grundlagen für Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen im Außenbereich kommt – im Unterschied zu Windenergieanlagen – im Regelfall keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB zu. Gemäß einer zum 01.01.2023 wirksam gewordenen Änderung des BauGB besteht eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB für Photovoltaikanlagen lediglich für Anlagen

- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche längs von
 - Autobahnen oder
 - Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des

Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Freiflächensolaranlagen in allen sonstigen Flächen können nur im Einzelfall als nicht-privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bezogen auf Freiflächensolaranlagen stehen öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB regelmäßig dann entgegen, wenn die Freiflächensolaranlagen den Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsplans widersprechen, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen hervorrufen oder Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder des Denkmalschutzes entgegenstehen, bzw. die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt werden.

Da bereits eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit führt, ist eine Genehmigung als nicht-privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Regelfall nicht möglich. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Beide kommunalen Bauleitpläne haben sich zudem an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

2.3 Genehmigungsrecht

2.3.1 Freiflächensolaranlagen

Bei Freiflächensolaranlagen handelt es sich um bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind. Die in der LBauO festgelegten genehmigungsrelevanten Kriterien sind u. a. die einzuhaltenden Abstandsflächen und die Sicherung der Erschließung. Darüber hinaus gelten die einschlägigen bauplanungs- und fachrechtlichen Vorgaben.

Soweit Freiflächensolaranlagen im Geltungsbereich eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB liegen, kann gemäß der Änderung der Landesbauordnung vom Dezember 2022 das Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO zur Anwendung kommen. Im Übrigen unterliegen Freiflächensolaranlagen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.

2.3.2 Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff

Die Privilegierung von bestimmten Freiflächensolaranlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB gilt gemäß § 249a BauGB auch für Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen und in einem räumlich-funktionalen

Zusammenhang mit privilegierten Freiflächensolaranlagen stehen.

Voraussetzung hierfür ist entsprechend § 249a Absatz 4 BauGB, dass

- durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden privilegierten Windenergie- oder Freiflächensolaranlagen oder ergänzend dazu aus dem Strom sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird,
- die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 100 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,
- die privilegierten Windenergie- oder Freiflächensolaranlagen oder die sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Nummer 1 nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und
- die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.

Gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO gelten Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff in Sondergebieten, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, als Nebenanlagen, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Absatz 4 BauGB gegeben sind. Sie sind damit zulässig.

2.4 Förderrechtliche Rahmenbedingungen

Die Förderfähigkeit für Strom, der durch Freiflächensolaranlagen erzeugt wird, ergibt sich insbesondere aus den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz, EEG). Dieses differenziert zwischen Solaranlagen des ersten und zweiten Segments, was unterschiedliche Förderfähigkeiten der Anlagen nach sich zieht. § 37 ff EEG regelt die Förderfähigkeit von Anlagen auf Freiflächen. Die Anlagen des zweiten Segments nach §§ 38c ff EEG beschränken sich auf bereits baulich genutzte Flächen und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG in der seit 01.01.2023 gültigen Fassung sind Solaranlagen des ersten Segments auf Freiflächen förderfähig, sofern sie auf einer Fläche,

- a. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

- c. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden
- d. die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e. die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f. für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g. die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.
- j. die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist

errichtet werden.

Hinzu kommt eine Förderfähigkeit für besondere Solaranlagen, die den von der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG gestellten Anforderungen entspricht,

- a. auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b. auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c. auf Parkplatzflächen oder

- d. auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden.

2.5 Wirtschaftliche Bedeutung der Förderfähigkeit nach § 37 EEG

Um in den Genuss einer EEG-Förderung zu gelangen, sind wesentliche Restriktionen bezüglich der PV-Anlagenleistung und der nach dem EEG förderfähigen Flächenkulisse zu beachten. Um diese Schranken zu umgehen, kann statt einer Vermarktung des Stroms durch Einspeisung in das öffentliche Netz eine direkte Vermarktung durch das Abschließen oft langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zwischen einem Stromproduzenten und einem Stromabnehmer erfolgen (Power-Purchase-Agreement (PPA) oder auch im Rahmen der „sonstigen Direktvermarktung“).

Mit zunehmenden Strompreisen gewinnt eine direkte Vermarktung des in Freiflächensolaranlagen erzeugten Stroms an einen Stromverbraucher an wirtschaftlicher Bedeutung, da der Strom unabhängig von der Entwicklung der sonstigen Energiekosten zum Erzeugungspreis zuzüglich Netzentgelte (Durchleitungsgebühren) angeboten werden kann. Eine räumliche Nähe zwischen Erzeugungsort und Verbrauchsort muss nicht bestehen.

Soweit eine Vermarktung des in Freiflächensolaranlagen erzeugten Stroms durch Liefer- und Abnahmeverträge zwischen einem Stromproduzenten und einem Stromabnehmer erfolgt, kommt der Flächenkulisse des EEG keine Steuerungswirkung zu.

Freiflächensolaranlagen können vielmehr zwischenzeitlich auch ohne EEG-Förderung und somit an Standorten außerhalb der Flächenkulisse des EEG wirtschaftlich betrieben werden.

3. Methodische Vorgehensweise

Die Durchführung der flächendeckenden Untersuchung des Planungsraums erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, in der die Grundzüge der Bodennutzung dargestellt werden. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Untersuchung pauschale Kriterien verwendet. Eine parzellenscharfe Begutachtung unter Berücksichtigung bautechnischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte (Anlagenanzahl, Anordnung der Anlagen, Anlagenhöhe u. a.) kann nur im Rahmen konkreter Bauvorhaben vorgenommen werden.

Die Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1: Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte nicht in Betracht

kommen. Für eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Flächen bestehen jedoch Ausnahmemöglichkeiten. Zu diesen Ausnahmemöglichkeiten wird analysiert, inwieweit eine realistische Chance auf eine Ausnahme gegeben ist. Nur wenn eine solche realistische Chance auszuschließen ist, müssen gesetzlich geschützte Flächen von vorneherein als zwingende Ausschlussflächen betrachtet werden.

Schritt 2: Ausschluss aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung

Neben den fachgesetzlichen Bindungen ergeben sich für die kommunale Bauleitplanung wesentliche Vorgaben aus den Zielen der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fixiert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind daher zwingende Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Insofern sind sie als „harte“ Tabukriterien zu betrachten.

Dennoch sind die Ziele der Raumordnung Ausdruck einer politischen Willensbildung der jeweils zuständigen Gremien und daher bereits Ausdruck einer Abwägung der unterschiedlichen Belange. Ebenso eröffnet das Landesplanungsgesetz in § 8 Abs. 3 und in § 10 Abs. 3 die Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm bzw. der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Es ist daher angezeigt, zwischen den fachrechtlich zwingenden Ausschlussflächen und den raumordnungsrechtlichen Ausschlussflächen zu differenzieren.

Schritt 3: Ausschlussflächen anhand kommunaler planerischer Überlegungen

Nach Ermittlung der Flächen, die für Freiflächensolaranlagen aufgrund entgegenstehender fachrechtlicher oder raumordnungsrechtlicher Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat die Verbandsgemeinde Rülzheim als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher und für den gesamten Planungsraum gültiger Kriterien weitergehende „weiche“ Tabukriterien zu beschließen.

Durch die Privilegierung der Freiflächensolaranlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB sind die Möglichkeiten der Kommune jedoch eingeschränkt. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist, sind Freiflächensolaranlagen regelmäßig zulässig, wenn sie die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB abschließend aufgezählten Kriterien erfüllen. Ein Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in den betreffenden Flächen wäre nur möglich durch aktives planerisches Handeln in Form der Aufstellung eines Bebauungsplans durch die betroffenen Ortsgemeinde, wobei in diesem

Zusammenhang zu beachten ist, dass eine Gemeinde positive Planungsziel mit der Aufstellung eines Bebauungsplans verbinden muss. Eine ausschließliche Planung zur Verhinderung bestimmter Vorhaben („Negativplanung“) ist unzulässig.

4. Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

4.1 Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht definiert keine Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen. Da Freiflächen-Solaranlagen jedoch außer im Randbereich zu Autobahnen und zweigleisigen Hauptbahnlinien nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB gehören, sind sie in der Regel als nicht-privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Außenbereichsvorhaben wird regelmäßig nicht zu erlangen sein, da kaum Fallkonstellationen denkbar sind, bei denen Freiflächen-Solaranlagen keine öffentlichen Belange beeinträchtigen können. Insofern stellt der Außenbereich im Regelfall eine Ausschlussfläche für Freiflächen-Solaranlagen dar.

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen bedarf somit regelmäßig der Absicherung durch einen Bebauungsplan.

4.2 Immissionsschutzrecht

Blendwirkungen

Die Emissionen von Freiflächensolaranlagen beschränken sich auf eventuell auftretende Blendwirkungen der Module bei solarer Einstrahlung. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar.

Grundlage der Beurteilung ist die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 bzw. deren Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächensolaranlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ vom 03.11.2015.

Maßgebliche Immissionsorte sind demnach

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen

- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

genutzt werden. An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt.

- b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Wird danach im Einzelfall eine erhebliche Belästigung durch die Blendung festgestellt, werden Minderungsmaßnahmen erforderlich. Mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen sind

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Zusammenfassend ergibt dies, dass aufgrund der möglichen Blendwirkung von Freiflächen-Solaranlagen aus dem Immissionsschutzrecht keine zwingenden Abstandsflächen abgeleitet werden können. Vielmehr gilt es durch Blendgutachten erhebliche Belästigungen im Einzelfall zu identifizieren. Falls diese vorliegen, kann durch geeignete Maßnahmen reagiert werden.

4.3 Straßenrecht

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz ist außerhalb der Siedlungsflächen mit Hochbauten gegenüber dem äußersten Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen jeweils folgender Abstand einzuhalten

- zu Autobahnen 40 m
- zu Bundesstraßen und Landesstraßen 20 m
- zu Kreisstraßen 15 m

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz beziehen sich die straßenrechtlichen Abstandsflächen nur auf Hochbauten. Dementsprechend sind diese nur bei der Errichtung von Trafostationen beachtlich. Solarpaneele werden vom zwingenden Abstandsrecht nicht erfasst. Aus dem Straßenrecht können daher für Freiflächensolaranlagen keine harten Tabukriterium abgeleitet werden.

4.4 Eisenbahnrecht

Aus dem Eisenbahnrecht des Bundes, das für die Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG maßgebend ist, ergeben sich keine zwingenden Mindestabstandserfordernisse.

Nur für Bahnanlagen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, gilt das Landeseisenbahngesetz. Dieses regelt in § 18, dass die Errichtung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Eisenbahnen der Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität bedürfen, wenn die baulichen Anlagen

1. in einem Abstand von weniger als 60 m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen,
2. bei größerem Abstand an gekrümmten Strecken eine 500 m lange Sicht auf Signale oder Wegeschränken beeinträchtigen.

Die Zustimmung oder erforderliche Genehmigung darf jedoch nur versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn und soweit es aus Gründen der Betriebssicherheit oder zur Verhütung von Bränden erforderlich ist.

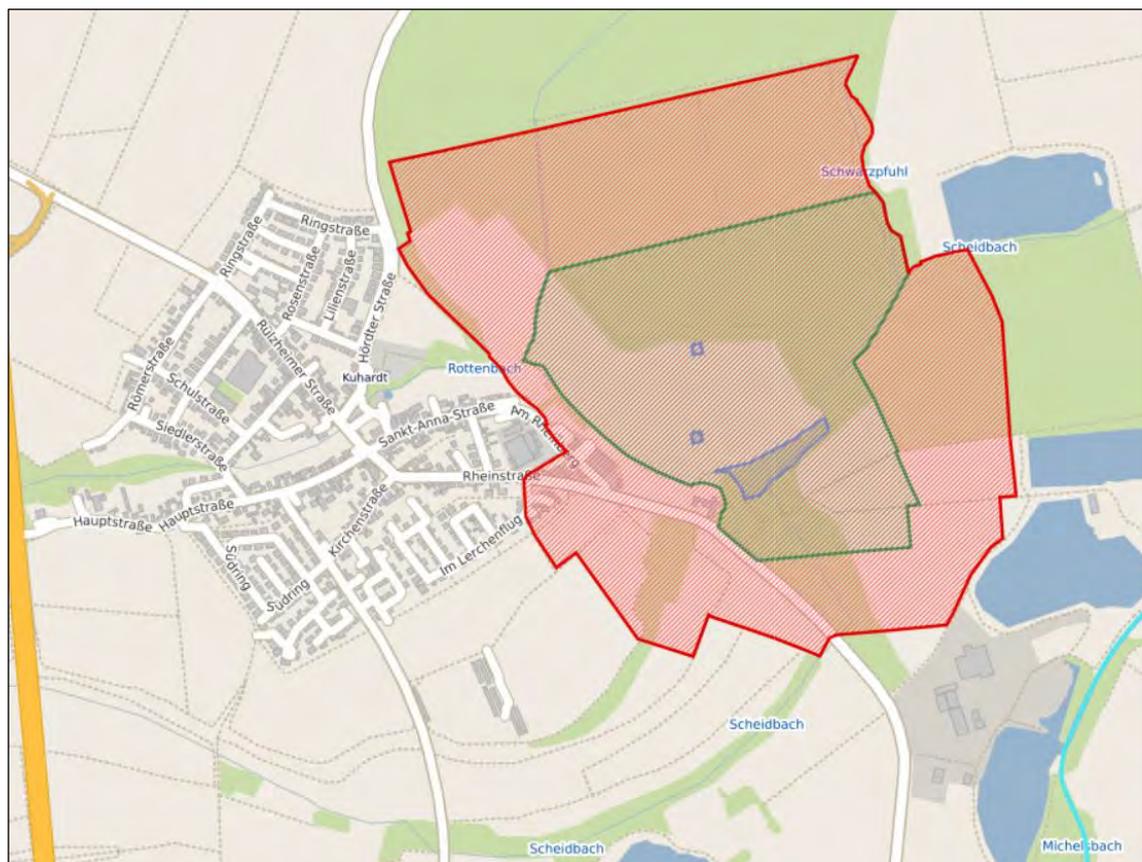
Aus dem Eisenbahnrecht kann daher kein hartes Tabukriterium für Freiflächen-Solaranlagen abgeleitet werden.

4.5 Wasserrecht

4.5.1 Wasserschutzgebiete

Die Verbandsgemeinde Rülzheim ist von einem Trinkwasserschutzgebieten tangiert. Es handelt sich hierbei um das durch Rechtsverordnung festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Kuhardt“, östlich der Ortslage der gleichnamigen Ortsgemeinde.

Eine über die Zwecke der Wasserwirtschaft hinausgehende Nutzung ist regelmäßig nur in der Zone I, die den engeren Brunnenbereich umfasst, ausgeschlossen. Dort ist demnach auch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht möglich.



Wasserschutzgebiet „Kuhardt“. Blau schraffiert dargestellt ist die Wasserschutzgebietszone I.
Aus: geoportal.wasser.rlp.de

4.5.2 Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 78 WHG grundsätzlich nicht zulässig. Freiflächensolaranlagen können nur in Form einer wasserrechtlichen Ausnahme zugelassen werden, unter der Voraussetzung, dass

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und

der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,

- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
- der bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber eröffnet hiermit grundsätzlich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

Freiflächen-Solaranlagen sind zwar von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung erfasst, jedoch führen Freiflächen-Solaranlagen durch die Module und die in der Regel vorhandene Einzäunung zu Abflusshindernissen. Weiterhin ergeben sich durch Freiflächen-Solaranlagen erhöhte Schadensrisiken, einerseits durch die Anlagen selbst, die im Hochwasserfall beschädigt werden können und andererseits durch Module, die im Hochwasserfall weggeschwemmt werden könnten. Daher werden Überschwemmungsgebiete im Zuge der vorliegenden Untersuchung in Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussflächen bewertet.

Als maßgebend werden dabei die gemäß Hochwassergefahrenkarte bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überfluteten Flächen erachtet und nicht die förmlich durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Flächen, da für Flächen, die zwar als Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festgesetzt sind, tatsächlich jedoch bei einem HQ100 nicht überschwemmt werden, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht ausgeschlossen ist.

4.5.3 Gewässerabstand

Gemäß § 31 Landeswassergesetz bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Anlagen an Gewässern sind solche im Abstand von bis zu 40 m ab der Böschungsoberkante eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder im Abstand von bis zu 10 m ab der Böschungsoberkante von Gewässern dritter Ordnung.

Die Genehmigung zum Bauen im Gewässerabstandsbereich darf allerdings nur versagt werden, wenn schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die Gewässerunterhaltung erschwert wird, der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Die Beschränkung bezieht sich im Fall von Freiflächensolaranlagen alle Teile der baulichen Anlage, also auf Module, Zufahrten und die Trafostation. Es ist jedoch

– insbesondere in Bezug auf die Zufahrten und die Module – nicht ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für bauliche Anlagen entlang eines Gewässers vorliegen.

Der Gewässerabstandsbereich wird daher nicht als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussfläche für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien betrachtet.

4.5.4 Künstliche Gewässer

Für künstliche Gewässer ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz kein zwingender Ausschluss. Allerdings ist auch bei einer Nutzung von künstlichen Gewässern durch Freiflächensolaranlagen zu gewährleisten, dass die natürlichen Gewässerfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Eine gesetzliche Konkretisierung ist hier durch § 36 Abs. 3 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz gegeben. Demnach muss der Abstand der Anlage zum Ufer mindestens 40 Meter betragen und sie darf maximal 15 Prozent der Gewässeroberfläche bedecken.

4.6 Naturschutzrecht

Im Planungsraum sind - bezogen auf die Untersuchungstiefe auf Ebene der Flächennutzungsplanung – Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Biotop nach § 30 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) relevant.

4.6.1 Naturschutzgebiete

- Naturschutzgebiet „Eichtal-Brand“

Das durch Rechtsverordnung vom 05.06.1996 ausgewiesene Naturschutzgebiet Eichtal-Brand befindet sich nördlich von Hördt und umfasst eine Fläche von ca. 335 ha auf den Gemarkungen der Verbandsgemeinden Rülzheim und Bellheim sowie der Stadt Germersheim. Es wird in West-Ost-Richtung vom Spiegelbach durchflossen und umfasst neben dem entsprechenden Teilabschnitt der Spiegelbachaue auch die nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen, das Sichelholz im Norden auf Bellheimer Gemarkung und das Eichtal zwischen Altgraben und Schanzgraben im Süden auf Hördter Gemarkung.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, naturnaher Waldbestände mit einer in den Hauptbaumarten an der potentiell natürlichen Vegetation orientierten Bestockung einschließlich der Erhaltung von Alterungs- und Zerfallsphasen einzelner Bestandsglieder sowie von ausgedehnten, extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Gebüsch, Hecken, Einzelbäumen, Seggen- und Röhrichtbeständen und naturnahen Still- und Fließgewässern. Die Waldbestände und Grünlandbereiche sollen als Standorte typischer, zum Teil seltener oder gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, als Lebens-, Teillebens- u. Rückzugsraum wildlebender

Tierarten, wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen erhalten und weiter Entwickelt werden. Ein weiteres Ziel der Unterschutzstellung ist die Schaffung naturnaher Vernetzungs- und Biotopverbundstrukturen zu dem im Osten angrenzenden Naturschutzgebiet "Hördter Rheinaue".

- Naturschutzgebiet „Hördter Rheinauen“

Das durch Rechtsverordnung vom 14.12.1966 ausgewiesene Naturschutzgebiet hat eine Größe von 818 ha und erstreckt sich über weite Teile der Rheinniederung zwischen Sondernheim im Norden und Leimersheim im Süden. Gemäß § 3 der Rechtsverordnung sind im Bereich des Naturschutzgebietes sämtliche Maßnahmen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung sowie zu einer Veränderung oder Zerstörung des Schutzgebietes und seines Landschaftshaushaltes führen können. Weitergehende bzw. detailliertere Schutzziele sind in der Rechtsverordnung aus dem Jahr 1966 nicht genannt.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Schutzzweck der Naturschutzgebiete dem Bau von Freiflächen-Solaranlagen entgegen steht, da mit Freiflächen-Solaranlagen eine grundlegende Veränderung der Flächennutzung eintritt. Naturschutzgebiete werden daher als Ausschlussflächen für Freiflächen-Solaranlagen eingestuft.

4.6.2 Landschaftsschutzgebiete

Über die Hälfte der Verbandsgemeindegebietsfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Pfälzische Rheinauen, das sich in mehreren Abschnitten entlang des Rheins von Worms im Norden bis zur südlichen Landesgrenze von Rheinland-Pfalz erstreckt.

Das LSG ist durch Rechtsverordnung vom 14.10.1971 ausgewiesen. Als Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebiete, Waldrandbiotop, Lichtungen, Feucht- und Nasswiesenbiotop, die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich und die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung definiert.

Angesichts der Größe der vom Landschaftsschutzgebiet umfassten Flächen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets dem Bau von Freiflächen-Solaranlagen nicht grundsätzlich entgegen steht. Es ist durchaus denkbar, dass Freiflächen-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets fachrechtlich zugelassen werden können.

Landschaftsschutzgebiete werden daher nicht pauschal als Ausschlussflächen für Freiflächen-Solaranlagen eingestuft.

4.6.3 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Westlich der Ortslage Rülzheim erstreckt sich der geschützte Landschaftsbestandteil Klingbach-Panzergraben-Altbach. Dabei handelt es sich um hauptsächlich entlang der namengebenden Gräben verlaufende lineare Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft.

Innerhalb der Verbandsgemeinde finden sich folgende durch Rechtsverordnung festgesetzten Naturdenkmale

Ortsgemeinde Rülzheim

- Platane auf dem Deutschordensplatz (innerhalb der Ortslage)
- Linde bei der Untermühle (östlich der Ortslage)

Ortsgemeinde Hördt

- Rosskastanie am Friedhof Hördt (südwestlicher Rand der Ortslage)
- 2 Wildobstbäume (östlich der Ortslage am Michelsbach)
- 4 Buchen „Siebenbuchen“ (westlich der Ortslage am Klingbach)
- Große Buche (nordöstlich der Ortslage im Hochwald)
- Wilde Rebe (südöstlich der Ortslage zwischen Michelsbach und Rhein)

Ortsgemeinde Kuhardt

- Maßholder im Brühl (östlich der Ortslage)
- Rosskastanien in Kuhardt (innerhalb der Ortslage)

Ortsgemeinde Leimersheim

Keine Naturdenkmale durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Grundsätzlich müssen geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale als Ausschlussfläche für Freiflächensolaranlagen betrachtet werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile und der Naturdenkmale ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer Freiflächensolaranlage eine Zerstörung oder Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Naturdenkmale notwendig machen würde.

4.6.4 Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgeführten Biotope führen

können, verboten. Von den Verboten kann jedoch auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Für Freiflächensolaranlagen müssen pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG als absolute, gesetzlich bestimmte Ausschlussfläche betrachtet werden, da die Errichtung eine Zerstörung oder Beseitigung notwendig machen würde.

4.6.5 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind denkbar, sofern ein Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Natura 2000-Gebiete stehen einer Ausweisung von Anlagen der erneuerbaren Energien somit dann entgegen, wenn die Nutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Innerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde Rülzheim bestehen folgende Natura-2000-Gebiete:

FFH-Gebiete

- Hördter Rheinauen

Das FFH-Gebiet Hördter Rheinauen erstreckt sich rechtsseitig des Rheins und der Altrheinarme von Germersheim im Norden bis fast nach Wörth im Süden. Ziel der Ausweisung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung des Mosaiks aus auentypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, von nicht intensiv genutztem, artenreichem Mähgrünland mit Stromtalwiesen, von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten sowie der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität.

- Bienwaldschwemmfächer

Das FFH-Gebiet Bienwaldschwemmfächer erstreckt sich in einem großen Dreieck zwischen Jockgrim im Nordosten, Lauterbourg im Süden und Schweighofen im Westen. In der VG Rülzheim sind lediglich der Michelsbach innerhalb der Ortslage Leimersheim sowie das Fischmal westlich von Leimersheim in das FFH-Gebiet einbezogen. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchen-Wäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für

holzbewohnende Käfer, von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge, von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgrasrasen, der Binnendünen, der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen sowie der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger.

Vogelschutzgebiete

- Vogelschutzgebiet Hördter Rheinauen inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich vom Germersheim im Norden bis Wörth im Süden westlich entlang des Rheins. Gemäß dem Steckbrief zum Vogelschutzgebiet kommen Schwarzmilan, Eisvogel, Grauspecht und Mittelspecht in sehr hoher Dichte und in bedeutenden Populationen vor. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen und der alt- und totholzreichen Hartholz und Weichholzauenwälder.

- Vogelschutzgebiet Karlskopf und Leimersheimer Altrhein

Das Vogelschutzgebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Leimersheim und umfasst den Leimersheimer Altrhein, sowie den Karlskopf, der sich als Halbinsel zwischen Rhein und Altrheinarm erstreckt. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung des durchströmten Altrheins und störungsfreier Kieseeseen mit naturnahen Uferbereichen.

- Vogelschutzgebiet Offenbacher Wald Bellheimer Wald und Queichwiesen.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich zwischen Landau im Westen und Germersheim im Norden und berührt die Fläche der VG Rülzheim nur am nördlichen Rand nördlich der Ortslage Hördt. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Mischwaldbestände in den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

In Bezug auf die großflächig abgegrenzten FFH-Gebiete kann ein pauschaler Konflikt zwischen Freiflächen-Solaranlagen und den Schutzziele der FFH-Gebiete nicht unterstellt werden. Die FFH-Gebiete umfassen unter anderem auch bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen eine Umwandlung in Grünland mit Freiflächen-Solaranlagen mit den Schutzziele des FFH-Gebiets durchaus vereinbar sein kann.

Soweit jedoch FFH-Lebensraumtypen betroffen sind, ist von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit auszugehen.

Auch in Bezug auf die Vogelschutzgebiete gilt, dass diese großflächig abgegrenzt sind. Neben den unmittelbaren Lebensräumen der Zielarten des Vogelschutzgebiets beinhalten die Vogelschutzgebiete auch in erheblichem Umfang Biototypen wie insbesondere Ackerlandflächen, denen aus naturschutzfachlicher Sicht keine unmittelbare Schutzwürdigkeit zukommen, sondern deren Schutzwürdigkeit einerseits aus dem Mosaik unterschiedlicher Biototypen in einem engen räumlichen Verbund und andererseits der Pufferwirkung gegenüber Siedlungs- und Verkehrsflächen erwächst. Insbesondere im Bereich der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Vogelschutzgebiets ist nicht ausgeschlossen, dass Freiflächen-Solaranlagen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen realisiert werden können.

Die Vogelschutzgebiete können somit nicht pauschal als Ausschlussfläche für Freiflächensolaranlagen betrachtet werden.

4.6.6 Artenschutzrechtliche Anforderungen

In Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen ergeben sich aus dem Artenschutzrecht keine spezifischen Anforderungen. Ungeachtet dessen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Verbots einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie des Verbots einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten.

Pauschale Flächenausschlüsse können aus diesen Vorgaben jedoch nicht abgeleitet werden.

4.7 Forstrecht

Wald darf gemäß § 14 Landeswaldgesetz nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Aus dem Forstrecht ergibt sich demnach kein Waldumwandlungsverbot. Alleine der Umstand, dass eine Fläche dem Waldrecht unterliegt, führt noch nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss der Fläche als potenzieller Fotovoltaik-Standort.

Gemäß § 19 kann Wald durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zum Naturwaldreservat erklärt werden. Naturwaldreservate sind Waldflächen, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften gesichert und beobachtet werden soll. Handlungen, die zu einer Störung oder Beeinträchtigung von Naturwaldreservaten führen können oder ihrer

Zweckbestimmung entgegenlaufen, sind verboten.

Weiterhin kann gemäß § 20 Landeswaldgesetz Wald durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

Sowohl Naturwaldreservate wie auch ausgewiesene Erholungswälder stehen einer Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen grundsätzlich entgegen.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim liegen jedoch keine entsprechenden Rechtsverordnungen vor. Insofern sind gesetzliche Ausschlussflächen aufgrund forstrechtlicher Bestimmungen für die Verbandsgemeinde Rülzheim nicht relevant.

5. Ausschlussflächen aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung

5.1 Landesplanung

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsprogramm IV verankert.

Zu Freiflächen-Solaranlagen ist in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV vorgegeben, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV kamen folgende raumordnerischen Vorgaben, die jedoch als Grundsatz und nicht als verbindliches Ziel formuliert sind, hinzu:

- G 166: Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.
- Z 166 b-neu: Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.
- G 166 c-neu: Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächensolaranlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

5.2 Regionalplanung

Für Freiflächensolaranlagen ergeben sich im Einheitlichen Regionalplan für die VG Rülzheim nutzungsbezogene und freiraumschützende Zielvorgaben zu möglichen Standortflächen.

Nutzungsbezogene Vorgaben zu Freiflächensolaranlagen

Der Einheitliche Regionalplan formuliert bislang keine Zielvorgaben zu möglichen Standorten von Freiflächensolaranlagen.

Allerdings ist als Grundsatz formuliert, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen

Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Freiraumschützende Zielvorgaben

Neben den übergeordneten Vorgaben zur Erzeugung regenerativer Energien ist der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen ein wesentliches Ziel der Regionalplanung. Daher sind im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auch wesentliche Zielaussagen zum Schutz der Freiräume enthalten. Als flächenbezogene Zielaussagen ergeben sich für die VG Rülzheim folgende Vorgaben:

Vorranggebiet Landwirtschaft: Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen, sind als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt. In der VG Rülzheim sind die Flächen außerhalb der Siedlungsflächen zum wesentlichen Teil als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

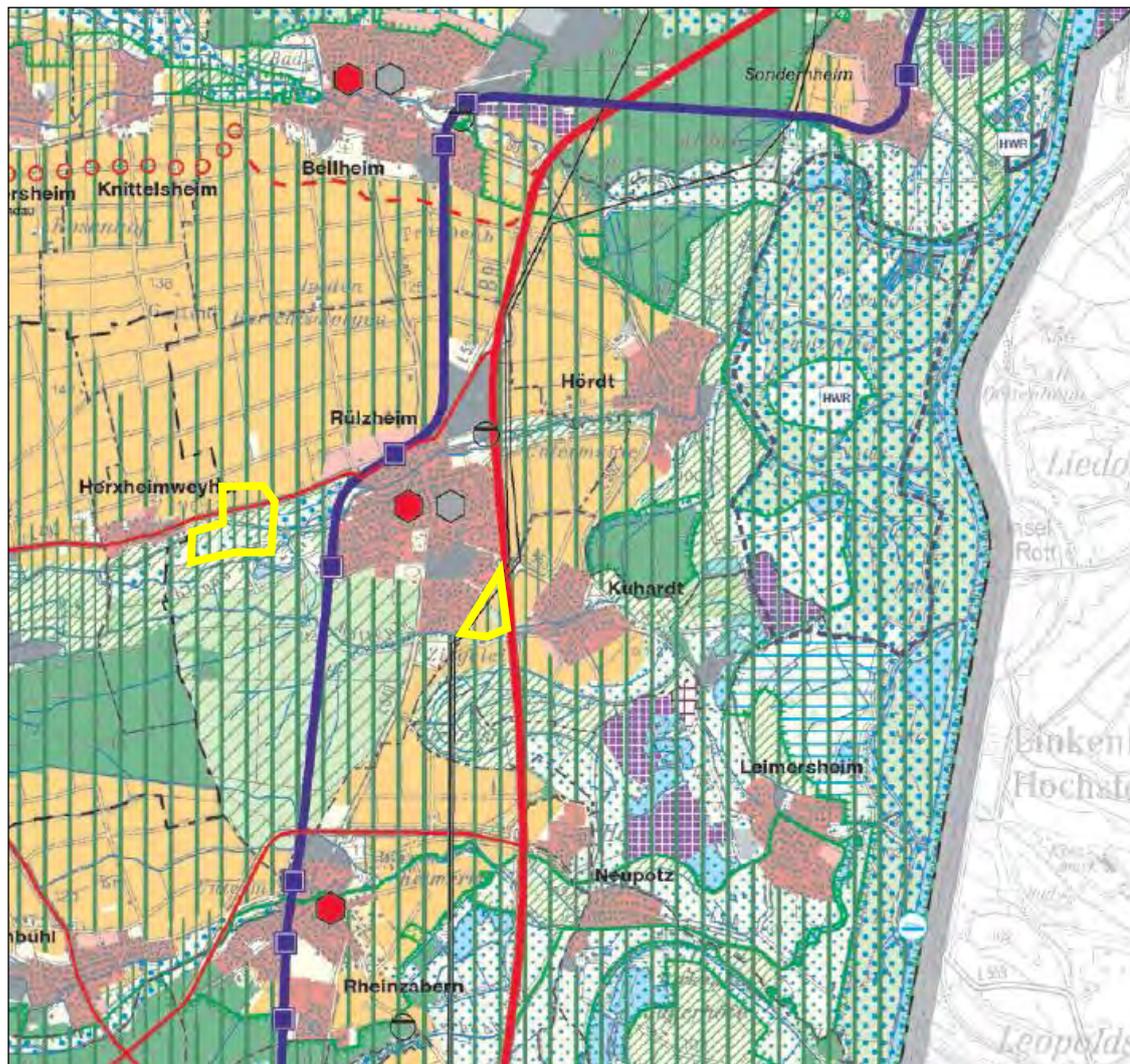
Regionaler Grünzug: Die Regionalen Grünzüge sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die auch aufgrund ihrer naturräumlichen Funktion oder aufgrund der siedlungsgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftsästhetischen Zusammenhänge sowie als Sichtachsen als wertvoll einzustufen sind. Sie dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden.

Innerhalb der VG Rülzheim sind nahezu alle Flächen, die nicht bereits als Siedlungsflächen in Bestand oder Planung ausgewiesen sind, als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Eine Freiland-Photovoltaikanlage ist jedoch nicht als Teil einer Siedlungstätigkeit zu sehen. Insofern entsteht kein Zielkonflikt mit den Zielvorgaben eines Regionalen Grünzugs.

Grünzäsuren haben gemäß Einheitlichem Regionalplan Rhein-Neckar die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. In den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. Raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind unzulässig.

Gegenüber Regionalen Grünzügen resultiert aus Grünzäsuren ein

weitergehender Schutz von Freiräumen, hier insbesondere von Freiräumen zwischen Siedlungskörpern. Auch wenn Freiflächen-Solaranlagen nicht zwangsläufig raumbedeutsam im Sinne des Raumordnungsrechts sein müssen, liegt es nahe, für Freiland-Solaranlagen von einem Zielverstoß zu den Vorgaben einer Grünzäsur auszugehen. Grünzäsuren werden daher als raumordnerische Ausschlussflächen für Freiland-Solaranlagen betrachtet.



Grünzäsuren im Bereich der VG Rülzheim

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind innerhalb der VG Rülzheim östlich von Hördt und Kuhardt, nördlich von Leimersheim sowie südlich von Kuhardt in der Schleife des Scheidbachs ausgewiesen. Innerhalb dieser Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder

beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Freiflächen-Solaranlagen stehen nicht zwangsläufig diesen Zielsetzungen entgegen. Insbesondere kann eine mit Freiflächen-Solaranlagen verbundene Umwandlung von Ackerland in Grünland zu einer Verbesserung des Biotopverbunds beitragen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden daher nicht als pauschale Ausschlussflächen betrachtet.

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dienen in erster Linie der Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, der Hochwasserrückhaltung, der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.

Freiland-Solaranlagen sind geeignet, Abflusshindernisse zu bilden. Dies gilt einerseits hinsichtlich der Module, auch wenn diese aufgeständert sind, andererseits aber auch hinsichtlich der Einzäunung, die bei Freiland-Solaranlagen regelmäßig vorgenommen wird. Zudem erhöhen Freiland-Solaranlagen im Hochwasserfall das Schadensrisiko, hier einerseits bei den Anlagen selbst und andererseits durch möglicherweise abgeschwemmte Module. Es wird daher davon ausgegangen, dass Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz grundsätzlich als raumordnerische Ausschlussflächen für Freiland-Solaranlagen zu betrachten sind. Nachdem jedoch Abweichungen zwischen den im Einheitlichen Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und den bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmungsgefährdeten Flächen vorliegen, werden nur die gemäß Hochwassergefahrenkarte betroffenen Flächen (vgl. Kapitel 4.5.2) als Ausschlussflächen dargestellt.

In den **Vorranggebieten für den Rohstoffabbau** ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu konzentrieren. Die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Da Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum aufgestellt werden und durch die Anlagen selbst keine Beeinträchtigung der Lagerstätten zu befürchten ist, wird in Bezug auf Vorranggebiete für den Rohstoffabbau kein grundlegender Zielkonflikt mit Freiland-Solaranlagen gesehen.

5.3 Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Aus Ziel Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ergibt sich der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP ist allerdings eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 % nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Zur Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen soll eine fünf-stufige Planungsmethodik angewendet werden. In einem ersten Schritt sollen dabei Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festgelegt werden, für die folgende Ausschlusskriterien herangezogen werden:

Kriterium
Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Autobahnen

Kriterium
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen

In einem weiteren Schritten ist dann eine Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien vorgesehen, bevor die Flächenkulisse festgelegt wird und ein Abgleich mit den Zielvorgaben zum Umfang der Flächendarstellungen erfolgt. Folgende Konflikt- und Eignungskriterien sind vorgesehen:

Konfliktkriterien	plus Abstand
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung)	200 m
Vorsorgeabstand zur Freizeitwohnen (Bestand und Planung)	100 m
Natura 2000-Gebiete (Eine Inanspruchnahme ist im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich)	--
Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen (Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt)	--
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds	--
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt	--
Wildtierkorridore	--
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich).	
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis 60	

Konfliktkriterien	plus Abstand
Genehmigte Rohstoffabbaugebiete (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt und keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist. Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Freiflächenanlagen im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Topographie, Hangneigung	
Grünzäsuren (Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen)	
Regionale Grünzüge	
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich).	
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	

Eignungskriterien
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Flächen entlang von Schienenwegen
Konversionsflächen plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

Darüber hinaus soll zur Flächenbündelung eine Ausweisung von Flächen mit

einer Flächengröße < 1 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen oder Vorbelastungen liegen, vermieden werden.

6. Standortüberlegungen für Freiflächensolaranlagen anhand kommunaler planerischer Überlegungen

Aufgrund grundlegend anderer Wirkungsfaktoren von Freiflächensolaranlagen der Anlagen auf Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser und Landschaft müssen bei der Standortsuche für Freiflächensolaranlagen andere Kriterien herangezogen werden als bei Windenergieanlagen.

Die Prüfung von Standortmöglichkeiten für Freiflächensolaranlagen erfolgt auf Grundlage der spezifischen Eignung der Standorte (naturräumliche Eignung/Vorbelastung), aber auch durch Ausschluss von Flächen auf Grundlage vorliegender Restriktionen.

6.1 Natürliche Eignung - Solare Energieeinstrahlung

Die direkte solare Energieeinstrahlung im Verbandsgemeindegebiet liegt gemäß den Angaben des Deutschen Wetterdienstes zwischen 700 und 760 kWh/m² im Jahr und ist damit im landesweiten Vergleich als hoch einzustufen. Grundsätzlich liegen somit in Bezug auf die Lichtverhältnisse sehr günstige Rahmenbedingungen für pflanzliches Wachstum, aber auch für eine solare Energieerzeugung vor.

Zugleich ist es jedoch nicht möglich, aufgrund von Unterschieden in der solaren Energieeinstrahlung Ausschlussflächen zu definieren.

6.2 Standortbezogene Eignungs- und Ausschlusskriterien

6.2.1 Orientierungshilfe für die Definition standortbezogener Eignungs- und Ausschlusskriterien

Für die Definition standortbezogener Eignungs- und Ausschlusskriterien liegen verschiedene Quellen vor, die als Orientierungshilfe herangezogen werden können:

- Leitfaden „Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht“ der SGD Süd vom Juni 2018. Dieser nennt für die Entwicklung von Solaranlagen Standortprioritäten im besiedelten Raum sowie im Freiraum. Für den Freiraum werden genannt:
 1. Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion
 2. Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
 3. Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen
 4. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich

5. Flächen für die Windenergienutzung, sofern diese bereits mit Windkraftanlagen belegt sind und die Windenergienutzung nicht unzulässig eingeschränkt wird.
 6. Deponien, sofern dies mit den abfallrechtlichen Anforderungen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist
 7. Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 m, sofern insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen.
- Standortprioritäten gemäß der Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Diese sind in Kapitel 2.4 dargelegt.
 - Standortkriterien gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung Solarenergie des Einheitlichen Regionalplans. Diese sind in Kapitel 5.3 dargelegt.

Die Überlegungen des Leitfadens „Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht“ der SGD Süd vom Juni 2018 sind aus heutiger Sicht zum Teil veraltet. Ungeachtet dessen sind diese inhaltlich – ebenso wie die Standortprioritäten gemäß der Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – in die Standortkriterien, die dem Entwurf zur Teilfortschreibung Solarenergie des Einheitlichen Regionalplans zugrunde gelegt werden, eingeflossen.

Daher soll eine Orientierung an den Standortkriterien gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung Solarenergie des Einheitlichen Regionalplans erfolgen. Den darin enthaltenen Überlegungen kommt zudem bereits vor Verbindlichkeit der Planungen eine bedingte Verbindlichkeit zu, da die Planungen als inhaltlich weitgehend verfestigt anzusehen sind und die Verbandsgemeinde Rülzheim daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennen kann, an welche raumordnerischen Vorgaben sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig anpassen muss.

6.2.2 Siedlungsflächen

Siedlungsflächen werden ebenso wie Siedlungssplitter, Einzelhäuser und Streusiedlungen, Bereiche für Freizeitwohnen sowie Freizeitanlagen und -einrichtungen als ungeeignet für Freiflächensolaranlagen betrachtet. In den Siedlungsbereichen sollen Solaranlagen auf oder an Gebäuden angebracht werden, nicht aber auf den Freiflächen, da diese in der Regel anderen Zwecken dienen sollen. Insbesondere soll keine Nutzung von ansonsten als Baugrundstücke nutzbaren Flächen durch Freiflächensolaranlagen erfolgen, da ansonsten dem Baulandbedarf an anderer Stelle Rechnung getragen werden müsste.

6.2.3 Siedlungsnahe Flächen

Den fußläufig auf kurzem Weg von den Wohnsiedlungsbereichen erreichbaren Freiflächen im Verbandsgemeindegebiet kommt eine hohe Bedeutung für die siedlungsnahe Naherholung zu, auch wenn diese Flächen selbst gegebenenfalls aufgrund einer ungenügenden strukturellen Ausstattung keine besondere

Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung aufweisen. Durch Freiflächen-Solaranlagen kommt es – auch in Verbindung mit den erforderlichen Zaunanlagen - zu einer technischen Überprägung des Landschaftsraums

Freiflächen in bis zu 200 m Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen werden daher entsprechend den Überlegungen des Verbands Region Rhein-Neckar als Ausschlussflächen für Freiflächen-Solaranlagen betrachtet. Ein Abstand zu Freizeitsiedlungsbereichen (Campingplätzen) wird demgegenüber als nicht erforderlich erachtet.

In Konkretisierung der Überlegungen des Verbands Region Rhein-Neckar sollen jedoch Flächen, die von Wohnsiedlungsbereichen durch nicht verkehrssicher querbare Verkehrswege abgetrennt sind (B 9; Bahnlinie) von der Ausschlusswirkung nicht mit umfasst werden.

6.2.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen scheiden aufgrund ihrer Zweckbestimmung als Standorte für Freiflächensolaranlagen aus. Im Bereich von Lärmschutzanlagen kann sich dennoch eine sinnvolle Anlagenanordnung ergeben. Lärmschutzanlagen entlang von Verkehrsflächen werden daher als grundsätzlich geeignete Standorte betrachtet.

6.2.5 Vorbelastete Flächen

Freiflächensolaranlagen führen zu einer Belastung des Landschaftsbilds. Die Summe der Belastungen kann grundsätzlich gemindert werden, wenn zusätzliche Belastungen in Bereichen vorgenommen werden, die bereits eine Vorbelastung aufweisen.

Als vorbelastete Flächen können für den Bereich der VG Rülzheim folgende im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans benannten Flächen betrachtet werden:

- Flächen entlang von Autobahnen
- Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
- Flächen entlang von Schienenwegen
- Flächen im Umfeld von Hochspannungsleitungen (ab 110 kV-Leitungen)
- Umfeld von Klärwerken
- Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse *(für die VG Rülzheim nicht relevant)*
- Flächen im Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
- Flächen im Umfeld von Rohstoffabbauflächen

Hinzu kommen aus Sicht der VG Rülzheim

- Flächen im Umfeld von bestehenden Windkraftanlagen sowie
- planungsrechtlich abgesicherte und über einen längeren Zeitraum entsprechend genutzten Flächen für eine Tierhaltung im Außenbereich, sofern die Weidezäune und Unterstände noch nicht beseitigt wurden. Solche Flächen sind insbesondere in Rülzheim im Bereich der ehemaligen Straußenfarm vorhanden. Hier liegt eine Vorbelastung vor, die eine mögliche Zusatzbelastung durch freiflächensolaranlagen relativiert.

In Anlehnung an die Vorgaben, die durch eine Änderung des BauGB zum Januar 2023 in Bezug auf die Privilegierung von Freiflächensolaranlagen vorgenommen wurden, wird – außer bei den Flächen für eine Tierhaltung im Außenbereich - eine Vorbelastung bis zu einem Abstand von 200 m unterstellt. Somit werden die Flächen bis zu 200 m Abstand zu den oben genannten Flächennutzungen bzw. - bei planungsrechtlich abgesicherten und über einen längeren Zeitraum entsprechend genutzten Flächen für eine Tierhaltung im Außenbereich - die Flächen selbst als grundsätzliche Eignungsflächen für Freiflächensolaranlagen betrachtet.

Bei den im Entwurf zur Teilfortschreibung des einheitlichen Regionalplans genannten Flächen im Umfeld von Wasserwerken wird allerdings seitens der VG Rülzheim keine relevante Vorbelastung gesehen. Diese Flächen werden daher nicht als vorbelastet betrachtet.

Bei Altlastenflächen wird keine grundsätzliche Eignung unterstellt. Priorität muss vielmehr eine Sicherung bzw. Sanierung bestehender Bodenbelastungen haben. Diese soll durch Freiflächensolaranlagen nicht erschwert werden.

6.2.6 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop sowie geschützte Landschaftsbestandteile scheiden bereits aus fachrechtlichen Gründen als Standorte für Freiflächensolaranlagen aus.

Für Natura 2000-Gebiete wird ebenso von einer grundsätzlichen fehlenden Eignung ausgegangen, auch wenn eine Inanspruchnahme im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden nicht ausgeschlossen sein muss.

Landschaftsschutzgebiete werden nicht als grundsätzliche Ausschlussflächen betrachtet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Pfälzische Rheinauen umfasst über die Hälfte der Verbandsgemeindegebietsfläche und erstreckt sich dabei auch auf Flächen, die sich als weiträumig ausgeräumte Agrarflur oder als Folge-landschaft des Kiesabbaus darstellen. Ein pauschaler Ausschluss erscheint daher nicht gerechtfertigt.

6.2.7 Wald- und Gehölzflächen

Waldflächen werden für den Bereich der VG Rülzheim als grundlegende Ausschlussflächen betrachtet, da großflächige Rodungen zugunsten einer solaren Energieerzeugung zu massiven naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Konflikten führen würden.

Die außerhalb der Waldflächen gelegenen Freiflächen in der Verbandsgemeinde Rülzheim sind überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in einer weitgehend von Gehölzen ausgeräumten Agrarflur gekennzeichnet. Dementsprechend kommt Gehölzstrukturen in den Offenlandbereichen im Verbandsgemeindegebiet eine hohe Bedeutung zu.

Die Verbandsgemeinde hält es nicht für vertretbar, für Freiflächensolaranlagen Gehölzrodungen in größerem Umfang zuzulassen. Somit sind sämtliche Gehölzbiotop im Verbandsgemeindegebiet als Ausschlussflächen zu verstehen.

6.2.8 Bedeutende Flächen des Biotopverbunds, Wildtierkorridore

Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sieht einen grundlegenden Konflikt von Freiflächensolaranlagen mit bedeutenden Flächen des Biotopverbunds und von Wildtierkorridoren.

Die für den Bereich der VG Rülzheim relevanten bedeutenden Flächen des Biotopverbunds und Wildtierkorridore sind in einer Karte des Landesamts für Umwelt konkretisiert:



Auszug aus der Karte „Biotopverbund und Wildtierkorridore“ des Landesamts für Umwelt, Stand 2009

Allerdings stehen aus Sicht der VG Rülzheim Freiflächen-Solaranlagen nicht zwangsläufig den Zielsetzungen eines Biotopverbunds entgegen. Insbesondere kann eine mit Freiflächen-Solaranlagen verbundene Umwandlung von Ackerland in Grünland zu einer Verbesserung des Biotopverbunds beitragen. Bedeutenden Flächen des Biotopverbunds werden weder als pauschale Ausschlussflächen noch als Eignungsfläche betrachtet.

6.2.9 Gewässer

Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen, natürliche Stehgewässer sowie Wasserschutzgebiete der Zonen I und II werden – ebenso wie Überschwemmungsgebiete – bereits aus fachrechtlichen Gründen als Ausschlussflächen betrachtet.

Künstliche Stehgewässer weisen demgegenüber eine grundsätzliche Eignung auf. Sie werden daher als Eignungsfläche betrachtet.

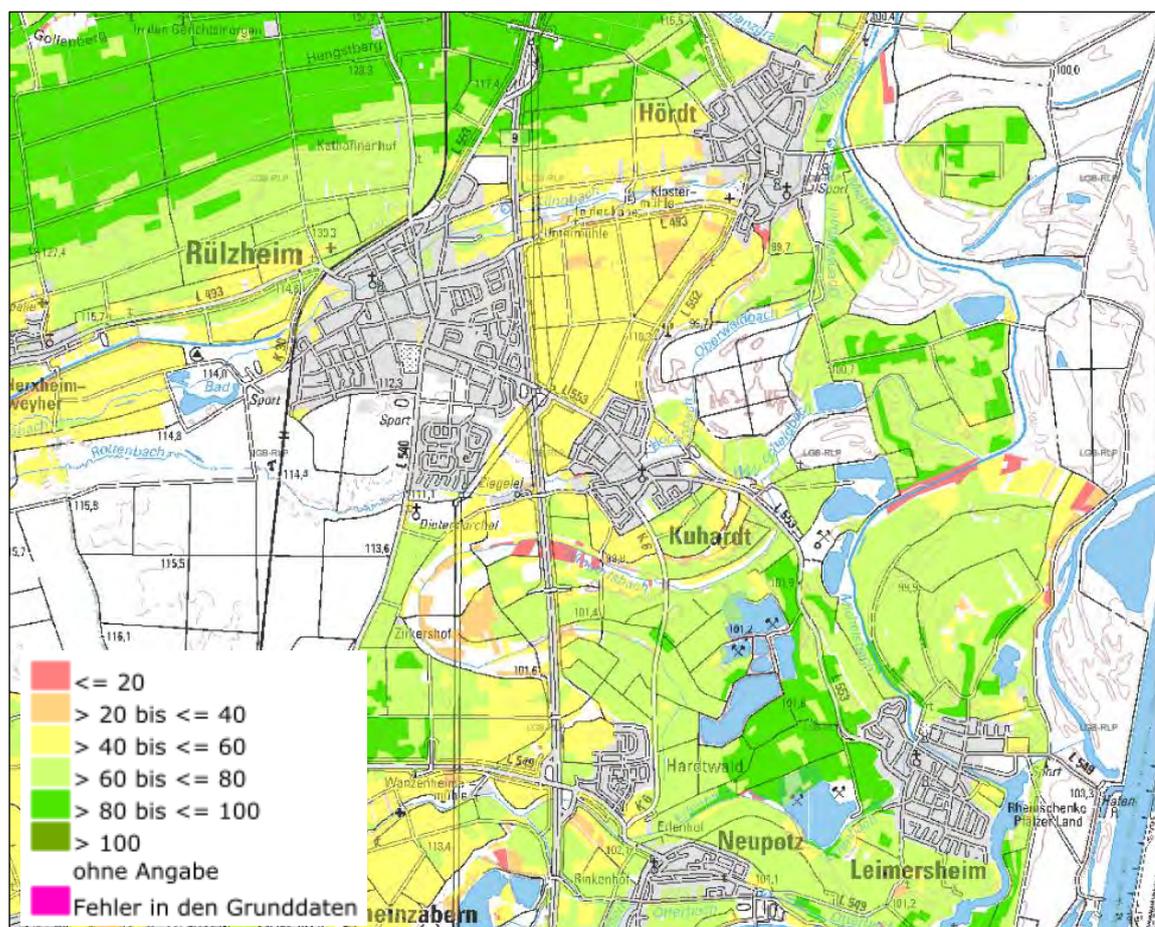
Allerdings ist auch bei einer Nutzung von künstlichen Gewässern durch Freiflächensolaranlagen zu gewährleisten, dass die natürlichen Gewässerfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Eine gesetzliche Konkretisierung ist hier durch § 36

Abs. 3 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz gegeben. Demnach muss der Abstand der Anlage zum Ufer mindestens 40 Meter betragen und sie darf maximal 15 Prozent der Gewässeroberfläche bedecken.

6.2.10 Landwirtschaftliche Flächen

Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sieht einen Ausschluss von Flächen mit Ackerzahlen > 60 vor. Bei Flächen mit einer Ackerzahl > 40 bis 60 wird ein grundlegender Konflikt gesehen.

Seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau wurden das natürliche Ertragspotenzial und die Ackerzahlen landesweit ermittelt. Für die Verbandsgemeinde Rülzheim ergeben sich dabei die besten Böden auf den Riedelflächen nördlich von Rülzheim. Flächen mit geringem Ertragspotenzial (Ackerzahl < 20) sind nur sehr kleinflächig an gewässernahen bzw. grundwasserbeeinflussten Standorten anzutreffen.



Ackerzahlen in der VG Rülzheim. Aus: Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer. (Anmerkung: Waldflächen sind nicht bewertet worden)

Für das Gebiet der VG Rülzheim wird empfohlen, den grundlegenden Ausschluss von Freiflächensolaranlagen für ackerbaulich hochwertige Böden mit Ackerzahlen > 60 zu übernehmen. Damit scheiden insbesondere die Riedelflächen nördlich von Rülzheim und Hördt aus.

Für einen generellen Ausschluss von Flächen mit Ackerwertzahlen zwischen 40 und 60 wird keine Erforderlichkeit gesehen. Hier muss vielmehr eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung sonstiger Aspekte, die für eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit maßgebend sind (Größe und Zuschnitt der Bewirtschaftungsflächen, Grundwasserstände, Erschließung), erfolgen.

Für als Grünland genutzte Flächen wird – unabhängig von der Ackerzahl – ebenfalls keine Erforderlichkeit für einen generellen Ausschluss gesehen.

In Bezug auf Flächen mit Ackerzahlen < 40 ist wichtig, dass insbesondere Ackerböden mit geringer Bodengüte in einer weitgehend verarmten Landschaft ein besonderes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial – hier insbesondere in Hinblick auf eine Grünlandentwicklung – haben können.

6.3 Sonstige Ausschlussflächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen

6.3.1 Im Biotopkataster erfasste Flächen

Durch naturschutzrechtliche Unterschutzstellungen (vergleiche Kapitel 4.6) wird nur ein Teil der schützenswerten Biotopbereiche erfasst. Zudem befindet sich ein erheblicher Teil der schützenswerten Biotoptypen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Pfälzischen Rheinauen“ und erfährt so einen gewissen Schutz. Landschaftsschutzgebiete stehen jedoch – da sie neben den schützenswerten Biotopbereichen auch sonstige Flächen umfassen (vgl. Kapitel 4.6.2) – nicht grundsätzlich einer Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen entgegen.

Schützenswerte Biotopbereiche wurden im landesweiten Biotopkataster 2006 – 2011 erhoben und in das Landschaftsinformationssystem lanis der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz eingepflegt.

Auch wenn den kartierten schützenswerte Biotopbereiche nur dann fachrechtlich ein Schutz zukommt, wenn es sich um pauschal geschützte Biotope oder um förmlich unter Schutz gestellte Flächen handelt, können die schützenswerten Biotopbereiche als grundsätzlich so schutzwürdig eingestuft werden, dass aus Sicht der Verbandsgemeinde eine Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen als nicht vertretbar eingestuft wird.

6.4 Zusammenfassung der Ausschluss- und Eignungsflächen

Zusammenfassend werden in Bezug auf mögliche Standorte von Freiflächen-Solaranlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim folgende Ausschlussflächen zugrunde gelegt:

Ausschluss- und Eignungsflächen für Freiflächen-Solaranlagen (soweit für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim relevant)	
Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete der Zone 1 • Überschwemmungsgebiete HQ100 • Naturschutzgebiete • geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale • pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Flächen mit FFH-Lebensraumtypen
Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gültiger raumordnerischer Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete HQ100 • Grünzäsuren
Ausschlussflächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsflächen • Flächen mit weniger als 200 m Abstand zu wohnbaulich genutzten Flächen (soweit keine Zäsur durch Verkehrswege vorliegt) • Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Flächen von zugehörigen Lärmschutzanlagen) • Ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 • Natürliche Gewässer mit ihren Gewässerrandstreifen • Natura2000-Gebiete • Schützenswerte Biotopbereiche gemäß Landschaftsinformationssystem lanis der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz • Gehölz- und Waldflächen
Eignungsflächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen	<p>Unter dem Vorbehalt, dass keine Überlagerungen mit definierten Ausschlussflächen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B 9 • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zur Bahnlinie Wörth – Germersheim • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zu

Ausschluss- und Eignungsflächen für Freiflächen-Solaranlagen (soweit für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rülzheim relevant)	
	<p>Hochspannungsleitungen (ab 110 kV-Leitungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zu Klärwerken • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zu Industrie- und Gewerbegebieten • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zu Rohstoffabbauflächen • Flächen in einem Abstand von bis zu 200 m zu Windenergieanlagen • Künstliche Gewässer • planungsrechtlich abgesicherte und über einen längeren Zeitraum entsprechend genutzten Flächen für eine Tierhaltung im Außenbereich, sofern die Weidezäune und Unterstände noch nicht beseitigt wurden.

Die Gesamtdarstellung aller aufgrund obiger Kriterien frei zu haltenden Ausschlussflächen erfolgt in Plan 4 „Überlagerung aller Ausschlussflächen für Freiflächensolaranlagen“.

6.5 Empfehlungen für den Umgang mit Freiflächen-Solaranlagen im Flächennutzungsplanung von Konzentrationszonen für die Freiflächen-Solaranlagen

Die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Zulassung von Freiflächensolaranlagen unterscheiden sich insbesondere aufgrund der weitgehend fehlenden planungsrechtlichen Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundlegend von den Vorgaben zu Windenergieanlagen. Eine Zulassung von Freiflächensolaranlagen erfordert nach gegenwärtigem Rechtsstand – soweit es sich nicht um Anlagen im Abstand von weniger als 200 m zu Autobahnen oder Hauptbahnlinien handelt - eine aktive planerische Unterstützung durch die betroffene Ortsgemeinde in Form der Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. der Verbandsgemeinde durch eine Änderung des Flächennutzungsplans. Insofern ist im Regelfall sichergestellt, dass die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt. Es besteht auch keine Erforderlichkeit, durch gezielte Flächenangebote Freiflächensolaranlagen an anderen Stellen planungsrechtlich auszuschießen.

Vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächensolaranlagen im Abstand von weniger als 200 m zu Hauptbahnlinien erscheint es nicht erforderlich, vorbereitend ohne konkrete Planungsvorhaben bereits weitere Flächen für Freiflächensolaranlagen im Flächennutzungsplan vorzusehen.

Vielmehr genügt die in diesem Konzept verankerte Definition von Flächen, die potenziell für Freiflächensolaranlagen in Betracht kommen. Diese bilden – soweit sie nicht von Ausschlussflächen überlagert werden - den Suchraum für die Realisierung möglicher Vorhaben.